

Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln

„Solarförderprogramm für Balkonkraftwerke und klassische PV-Anlagen“

Bitte dieses Formular und alle notwendigen Unterlagen postalisch an:

Landkreis Göttingen
 Referat Nachhaltige Regionalentwicklung
 z.Hd. Herrn Fraeter
 Reinhäuser Landstraße 4
 37083 Göttingen

Fragen zum Fördermodul und zur Antragstellung richten Sie gern an:

E-Mail: solar@landkreisgoettingen.de

Tel.: 0551-525-2798

1. Antragsteller/-in

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

1.1 Der/die Antragsteller/-in ist

- Hauseigentümer*in
- Mieter*in (Einverständniserklärung Vermieter*in liegt bei)
- Vertretungsberechtigte*r (Vertretungsbefugnis liegt bei)
- Wohnungseigentümergeinschaft/-en (Vollmacht liegt bei)
- Verein

Sofern es sich um einen Verein handelt, wurde zusätzlich folgende Förderung in Anspruch genommen:

- Antrag auf Sportstättenförderung des Landkreises wurde gestellt
- LEADER-Förderantrag wurde bereits gestellt
- _____

1.2 Gebäudestandort für den eine Förderung beantragt wird

Gebäudeanschrift, falls nicht identisch mit Anschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

1.3 Das Gebäude steht unter Denkmalschutz (bitte ankreuzen)

Ja (Genehmigung der Maßnahme durch die untere Denkmalschutzbehörde liegt bei)

Nein

Ob Ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht, erfahren Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Göttingen.

2. Angaben zum Gebäude für das eine Förderung beantragt wird**Art des Gebäudes**

- Ein- / Zweifamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- Etagenwohnung

3. Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden: **Modul 1: Balkonkraftwerk**

Die Förderhöhe beträgt bis zu 360,00 € pro Balkonkraftwerk, maximal 75% der Gesamtkosten.

 Modul 2: Photovoltaik- Anlage (PV-Anlage)

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt 180 €/kWp, maximale Förderhöhe 2.000,00 €.

 Modul 3: Denkmalschutz

Nur in Kombination mit Modul 2 verfügbar.

4. Checkliste der ergänzenden Unterlagen (ggf. bitte ankreuzen)

- falls Sie Mieter*in sind: Einverständniserklärung Vermieter*in liegt bei (hier reicht ein formloses Schreiben)
- falls Sie Mitglied einer WEG: Zustimmung der WEG
- falls Sie Vertretungsberechtigte*r sind: Vertretungsbefugnis/Vollmacht liegt bei
- bei Modul 1: Angebot liegt bei
- bei Modul 2: Angebot zur Installation liegt bei
- bei Modul 3: Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde; Angebot zur Installation liegt bei
- Antragstellung durch Sportverein: _____

5. Erklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift:

1. Alle Angaben wurden vollständig und wahrheitsgemäß gemacht.
2. Die geförderte Maßnahme gem. Modul 1 wird normgerecht und/oder die geförderte Maßnahme nach Modul 2 durch einen Fachbetrieb fachgerecht installiert .
3. Ich habe die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.
4. Ich erhalte keine Fördergelder von anderen Zuwendungsgebern (Doppelförderung), ausgenommen Vereine.
5. Mit dem Bau-/Investitionsvorhaben wurde noch nicht begonnen. Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Werk- oder Dienstleistungsvertrages verstanden wird.
6. Die geförderte Anlage – insofern funktionsfähig – wird sich für mind. 5 Jahre in Eigennutzung des Antragstellenden befinden und am genannten Investitionsstandort betrieben werden.

7. Ich/Wir werden die Maßnahme in geeigneter Weise dokumentieren (z.B. durch Fotos entsprechender baulicher Details). Diese Dokumentation darf für Veröffentlichungen des Landkreises Göttingen verwendet werden.
8. Im Falle einer Rechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf) werden die sich aus der Inanspruchnahme der Zuwendung ergebenden Verpflichtungen schuldrechtlich übertragen.
9. Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass in diesem Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
10. Mir/Uns ist weiterhin § 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
11. Mir/Uns sind die nach § 3 Subventionsgesetz bestehenden Mitteilungsverpflichtung bekannt, insbesondere werde/n ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde mitteilen.
12. Die Richtlinie „Solarförderprogramm für Balkonkraftwerke und klassische PV-Anlagen“ habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
13. Dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe.

Mit meiner Unterschrift willige ich ebenfalls in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, wie in der Datenschutzerklärung beschrieben, ein. Meine Einwilligung erfolgt freiwillig. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Damit dieser Antrag bearbeitet werden kann müssen **das Angebot** und ggf. die „**Vollmacht**“ ausgefüllt und beigelegt werden.

Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen

(„Solarförderprogramm für Balkonkraftwerke und klassische PV-Anlagen“)

1. Präambel

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen sieht eine Treibhausgasneutralität bis 2035 vor. Bestandteil des Konzeptes wird die Entwicklung von Szenarien für einzelne Energieträger sein.

Ein wichtiger Baustein zum Erreichen des Klimaschutzziels ist die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen auf bereits bestehender Infrastruktur. Bisher sind laut Solardachkataster im Landkreis Göttingen ca. 10 % der geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt. Somit besteht hier großes Ausbaupotential. Um die klimapolitischen Ziele zu erfüllen, muss ein Anreiz für Bürger*innen geschaffen werden, damit eine breite Beteiligung erreicht wird.

Vermehrte Nachfragen der Bürger*innen nach einer Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen zeigen eine vorhandene Lücke in der Förderlandschaft auf. Das Solarförderprogramm des Landkreises Göttingen soll diese Lücke schließen.

1.1. Förderziel

Das Solarförderprogramm hat zum Ziel, die Bürger*innen zu eigenen Klimaschutzaktivitäten zu motivieren. Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Photovoltaik-Anlagen überzeugen viele Bürger*innen noch nicht dazu, die Investition in eine eigene PV-Anlage zu tätigen.

Mit dem Solarförderprogramm wird ein Anreiz für die Installation eigener Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung geschaffen, indem die Bürger*innen finanziell unterstützt werden. Das Solarförderprogramm dient dazu, durch private Photovoltaik-Anlagen eine regional ausgewogene Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben und den CO₂-Ausstoß zu vermindern.

1.2. Art der Förderung

Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt nach der erfolgreichen Fertigstellung der beantragten Maßnahme. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

2. Förderfähige Anlagen

Förderfähig sind folgende neue Anlagen (gebrauchte Bauteile sind nicht förderfähig), die auf bzw. an einem bewohnten Gebäude, bzw. in dessen unmittelbarer Nähe innerhalb des Gebiets des Landkreises Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) installiert werden:

2.1. Modul 1: Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke bzw. steckbare Stromerzeugungsgeräte können auf Balkonen, Terrassen, Carports, Fassaden oder vergleichbarer Objekte montiert werden.

2.1.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bis zu 360,00 € pro Balkonkraftwerk, jedoch nicht mehr als 75% der Gesamtkosten.

2.1.2. Voraussetzung

- Bei Mietobjekten muss die Genehmigung des/r Vermieter*in vorliegen.

- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet sein.
- Die geltenden Normen für Steckersolaranlagen müssen erfüllt sein.
- Ob weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen, ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken pro Wohneinheit wird auf 1 festgelegt.
- Die Anzahl an förderfähigen Balkonkraftwerken bei Mietobjekten wird auf 5 Einheiten pro Antragsteller*in festgelegt.

2.2. Modul 2: Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage)

Dies ist die klassische Art der PV-Anlage. Sie befindet sich auf dem Dach eines Gebäudes, welches in der Regel den produzierten Strom selbst verwendet. Zudem können PV-Anlagen an der Fassade bzw. an Nebengebäuden, Carports oder einer versiegelten Fläche angebracht werden.

2.2.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt 180,00 € / kWp. Maximal können Antragsteller*innen einmalig 2.000,00 € erhalten.

2.2.2. Voraussetzung

- Die Installation und die Inbetriebnahme müssen durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden.
- Die zu fördernde Anlage muss bei dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet und nachweislich nach geltenden Normen abgenommen sein.
- Eine Notwendigkeit der Prüfung der Statik muss durch den Solar-Fachbetrieb geklärt sein.
- Inwiefern weitere Genehmigungen z. B. des Denkmalschutzes eingeholt werden müssen, ist durch den/die Antragsteller*in zu prüfen.
- Die Anlage muss einen nahen räumlichen Bezug zum Wohnobjekt aufweisen (nicht größer als die maximal belegbare Dachfläche und eine Dachbelegung nicht möglich ist).

2.3. Modul 3: Denkmalschutz

Wenn nachgewiesen werden kann, dass Material und / oder Installation aufgrund von Denkmalschutzauflagen bei denkmalgeschützten Gebäuden über den sonst üblichen Kosten liegen, kann ein zusätzlicher Bonus gewährt werden.

2.3.1. Förderhöhe

Bei Nachweis von denkmalschutzbezogenen Mehrkosten erhöht sich die maximale Fördersumme auf 3.000 Euro, jedoch maximal um 50% der Mehrkosten.

2.3.2. Voraussetzung

- Der Zuschuss ist nur in Kombination mit Modul 2 verfügbar.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits durchgeführt oder begonnen wurden
- Rechtswidrige Maßnahmen
- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Stromnetz
- PV-Freiflächenanlagen (jedoch förderfähig, wenn diese im nahen räumlichen Bezug zum Wohnobjekt, siehe 2.2.3)
- Maßnahmen oder Anteile der Maßnahmen, die gesetzlich oder durch örtliche Vorschriften vorgeschrieben sind.

- Maßnahmen, die bereits durch andere Fördermittel z.B. aus Bundes- oder Landesförderprogrammen gefördert werden.
Ausgenommen hiervon ist die Förderung durch LEADER in den LAG Göttinger Land und Osterode am Harz.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter*innen und private Hausbesitzer*innen, deren Vertretungsberechtigte, sowie Vereine und Non-Profit-Organisationen, die eine Photovoltaik-Anlage im Sinne des Förderprogramms auf / an einem Gebäude im Landkreis Göttingen installieren wollen.

Die Gemeinwohlorientierung des Vereins/ der Institution ist nachzuweisen. Der Verein/ die Institution ist dann antragsberechtigt, wenn der Nutzen des angestrebten Projekts (hier: PV-Nutzung) für das Gemeinwohl höher einzustufen ist als die Gewinnerzielungsabsicht.

Gemeinnützige Vereine und Non-Profit-Organisationen finden Berücksichtigung, da diese i.d.R. über zweckgebundene Gelder verfügen. Aus eigener Kraft können viele solcher Institutionen nicht in erneuerbare Energien investieren. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Zugang zu erneuerbaren Energien zu ermöglichen, ist eine Förderung sinnvoll.

4.2. Antragstellung

Anträge sind schriftlich an den Landkreis Göttingen zu richten. Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen sind:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Unterschrift
- Datenschutzerklärung mit Unterschrift
- Ggf. Einverständniserklärung des/der Vermieter*in / Gebäudeeigentümer*in
- Ggf. Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde
- Ggf. Genehmigung, sollten Gebäude im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegen (siehe Stadt)
- Angebot (Wird bei Balkonkraftwerken nicht benötigt, jedoch Nachweis für die Auszahlung)

4.3. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderung bewilligt oder der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt wurde.

4.4. Bewilligung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Der Landkreis Göttingen entscheidet über die Gewährung der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vollständig eingegangene Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Die Bewilligung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass die bewilligte Maßnahme durchgeführt wird und ein Kosten- / Leistungsnachweis nachgereicht wird. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten

ab Bewilligung der Förderung erfolgreich abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Antragstellende bei Nachweis eines unverschuldeten Grundes eine Verlängerung beantragen.

Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

4.5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt gemäß des Bewilligungsbescheids nach Einreichung des Kosten- / Leistungsnachweises.

Für die Auszahlung wird benötigt:

- Formular zur Mittelanforderung
- Kopie der Rechnung für die Durchführung der bewilligten Maßnahme
- Nachweis der erfolgten Zahlung (z.B. durch Vorlage des Kontoauszuges)
- Rechtsmittelverzicht

Eine Auszahlung der Mittel kann nur auf das Konto des / der Zuwendungsempfänger*innen erfolgen.

4.6. Überprüfung

Antragsteller*innen stimmen zu, dass der Landkreis Göttingen nach Absprache eine Kontrolle der geförderten Maßnahme durchführen darf.

4.7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Datenschutzerklärung gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat Marcel Riethig, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, (Tel.: 0551 525-0 / 0551 525-180, E-Mail: info@landkreisgoettingen.de)

2. Name und Anschrift der/s Datenschutzbeauftragte/n

Die interne Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:
Frau Bringmann, 37070 Göttingen, Telefon: 0551 525-3090, E-Mail: datenschutz@landkreisgoettingen.de

3. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung, Empfänger der Daten

Wir erheben und verarbeiten die von Ihnen im Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln angegebenen Daten und die Daten aus den von Ihnen zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, um Ihr Anliegen zu erfüllen. Nach Antragsabgabe wird geprüft, ob die beantragten Fördermittel bewilligt werden können. Ggf. können die bewilligten Fördermittel stichprobenartig überprüft werden. Die Prüfung und Überprüfung der Bewilligung von Fördermitteln für Photovoltaik-Anlagen erfolgt im Referat für Nachhaltige Regionalentwicklung (Ref. 05) und im Fachbereich Bauen (FB 60) des Landkreises Göttingen. Die Veröffentlichung der Fotos erfolgt auf der Webseite des Landkreises Göttingen.

4. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihre im Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln erteilte Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DS-GVO).

5. Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Balkonkraftwerken gemäß der Richtlinie über die Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Landkreis Göttingen. Weiterer Zweck der Verarbeitung ist die Überprüfung der sachgemäßen und richtlinienkonformen Verwendung der bewilligten Fördermittel. Die Veröffentlichung der Fotos der baulichen Maßnahmen dient dem Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Dauer der Speicherung

Ihre persönlichen Daten werden solange gespeichert, solange sie für die Aufgabenerfüllung oder die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.

7. Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben

Die Bereitstellung der Daten ist freiwillig und weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können wir Ihren Antrag / Ihr Anliegen nicht bearbeiten.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

9. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

Stamm- und Kontaktdaten, Daten zum Eigentümerverhältnis, Gebäudedaten, Bankdaten, ggf. Denkmalschutzdaten, ggf. Vermieterdaten, ggf. Daten zu Vertretungsberechtigten, ggf. Daten zu Wohnungseigentümergeinschaften, Installationsangebotsdaten, Rechnungsdaten

10. Datenquelle

Ihre personenbezogenen Daten wurden ggf. stichprobenartig bei dem installationsausführenden Betrieb erhoben.

11. Welche Datenschutzrechte habe ich?

a) Auskunftsrecht:

Sie haben ein Auskunftsrecht darüber, welche personenbezogenen Daten von Ihnen beim Landkreis Göttingen gespeichert werden (Art. 15 DS-GVO).

b) Recht auf Berichtigung:

Sie haben das Recht, eine unverzügliche Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind. Außerdem haben Sie das Recht, die Vervollständigung Ihrer unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

c) Löschung und Einschränkung:

Sie haben das Recht, eine unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen aus Art. 17 DS-GVO gegeben sind.

Außerdem haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO gegeben sind.

d) Datenübertragbarkeit:

Sie haben nach Maßgabe des Art. 20 DS-GVO das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

e) Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Sie können Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon aber nicht berührt.

f) Beschwerderecht:

Sie können sich bei datenschutzrechtlichen Beschwerden an die für den Landkreis Göttingen zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de (Bitte beachten Sie die Hinweise zur E-Mail-Kommunikation auf der Website der Aufsichtsbehörde: www.lfd.niedersachsen.de)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

Beruhet die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung; in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabearten verbindlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
 - 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
 - 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
 - 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
 - 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.
- ### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EUR ändern,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern,
- 2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

- 2.2 Die vorstehenden Bagatellgrenzen gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.
- 3.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100 000 EUR und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:
 - 3.2.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 7 Abs. 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation,
 - § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
 - § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Abs. 2 bis 5 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 40 Abs. 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung,
 - § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
 - 3.2.2 für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen - abweichend von Nr. 3.2.1 - die Vorgaben der Nr. 3.1,
 - 3.2.3 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
 - 3.2.4 die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).
- 3.3 Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
 - das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**
- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 -, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v.H. oder um mehr als 10 000 EUR ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden und wenn
- 5.7 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.8 Die Nrn. 5.1, 5.2 und 5.5 sind bei einer Festbetragsfinanzierung nicht anzuwenden, sofern der Betrag der Zuwendung unter 25 000 EUR liegt.
- 6. Nachweis der Verwendung**
- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen; beträgt die Zuwendung weniger als 25 000 EUR, so genügt insoweit eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis bei Zuwendungen unter 25 000 EUR (Nr. 6.6 Satz 2, Halbsatz 2) zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.8 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis oder dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
- 7. Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 264 Strafgesetzbuch Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) 1Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. 2Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(7) 1Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). 2Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(8) 1Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

2Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.